



# INFORMATIONSBLATT

## Genehmigung eines Gartenwasserzählers

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

gemäß § 25 der Entwässerungssatzung werden Wassermengen, die nicht als Abwasser der Abwasseranlage zugeführt werden, auf Antrag bei der Bemessung der Abwassergebühren berücksichtigt. Der Nachweis ist mittels eines Sonderwasserzählers zu erbringen. Der private Zähler muss **gültig geeicht** sein. Alle Aufwendungen für Anschaffung, Einbau oder Austausch hat der Gebührenpflichtige selbst zu tragen. Der Sonderwasserzähler muss nach Ablauf der Eichgültigkeit ausgetauscht werden.

Diese Sonderwasserzähler sind ausschließlich nach Weisung der Stadt, mindestens einen Meter hinter den für die Messung des Verbrauches aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zu setzenden allgemeinen Wasserzählern, **fest** in die Leitung zu installieren. Aufsatzzähler für Wasserhähne sind nicht zugelassen.

Der Grundstückseigentümer und der Abwassereinleiter haben weiter gegenüber der Stadt vor Beginn des Rechnungszeitraumes schriftlich zu erklären, dass durch diese Sonderwasserzähler nur solche Frischwassermengen geleitet werden, die der Abwasserbeseitigungsanlage nicht zugeführt werden. Für den Fall, dass ein Wasserzähler offenbar nicht richtig oder überhaupt nicht anzeigt, gilt die aufgrund vorangegangener oder späterer Wasserzählerablesung festgestellte Verbrauchsmenge als Grundlage für die Berechnung. Die Sonderwasserzähler werden einmal jährlich mit einem Formular selbst abgelesen. Von dem Einbau des Sonderwasserzählers, der sach- und fachgerecht auszuführen ist, ist die Stadt zu unterrichten. Als Nachweis fügen Sie bitte die Rechnung bei (eine Kopie ist ausreichend).

Sollten Sie weitere Fragen haben, stehen Ihnen die Mitarbeiter der Stadtwerke gerne telefonisch zur Verfügung.

Ansprechpartnerin:

**Frau Kästner**

Tel: 06150/5456-21

Fax: 06150/5456-23

Mit freundlichen Grüßen  
Stadtwerke Weiterstadt